

**Bekanntmachung gemäß § 5 des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0075/22/0019664-0001/0005.V

Münster, den 27.03.2023  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Papierfabrik Vreden GmbH, Ausbachstr. 9 in 48691 Vreden hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier auf dem Grundstück Up der Hacke 39 in 48691 Vreden (Gemarkung Vreden, Flur 12, Flurstück 517, 518, 519, 292) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist es das bestehende Altpapieraußenlager zu überdachen. Die Freiflächen zwischen den Lagerabschnitten des Altpapierlagers sollen im zukünftig überdachten Lager durch Mauern aus Betonblocksteinen ersetzt werden. Dadurch erhöht sich die Lagerfläche von 1.504 m<sup>2</sup> auf 1.656 m<sup>2</sup> sowie die Lagermenge von ca. 2.740 t auf ca. 3.020 t. Auf der Überdachung wird eine PV-Anlage installiert. Weiterhin soll die Stoffauflösung um eine zweite Linie mit einer Spitzenleistung von maximal 120 t/d ergänzt werden. Hier werden zukünftig Altpapiersorten in besserer Qualität aufgelöst.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch die Umsetzung der hier beantragten Maßnahmen keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden. Eine Steigerung der Grundwasserentnahme und eine Steigerung des Abwasseranfalls sind damit nicht verbunden. Die Abfallmenge wird geringfügig gesenkt werden. Bei den Geruchsbelastungen ist mit einer Verbesserung der Gesamtsituation zu rechnen. Somit wird das Vorhaben hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter zu keiner Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand beitragen.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Scholz